

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . November 1919,

betreffend

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 enthaltenen Ermächtigung zu Kreditoperationen wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staats- einnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.500.000.000 K durch Kredit- operationen zu beschaffen;
2. die fälligen Beträge der deutschöster- reichischen Staatschuld zu prolongieren oder umzu- wandeln;
3. zur Befriedigung unabeweisbarer Bedürf- nisse Garantien zu übernehmen.

Insoweit Kreditoperationen zur Prolon- gierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei An- wendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kredit- operationen außer Ansatz zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, über- nommenen Garantien in den angegebenen Höchst- betrag nicht einzurechnen.

Den deutschösterreichischen Staatschulden werden solche Schulden des ehemaligen Österreich,

468 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

§ 2.

Mit dem Vollzug des Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Wie der Staatssekretär für Finanzen der hohen Nationalversammlung mit Bericht vom 22. Oktober 1919, B. 69407, dargelegt hat, war von dem mit Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltess vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 bewilligten Kredite von 2000 Millionen Kronen mit Ende September 1919 ein Betrag von 1.209,524.622 K noch nicht in Anspruch genommen.

In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1919 wurde durch die Begebung weiterer Staatsschäz-scheine der Kreditrest mit 523,241.500 K belastet.

Die noch verfügbaren 686,283.122 K werden in der allernächsten Zeit durch Emission von weiteren 500,000,000 K Nominale 2½ prozentiger Staatsschäz-scheine bis auf einen restlichen Geldbeschaffungskredit von rund 190,000,000 K konsumiert sein.

Im Staatsvoranschlag ist allerdings eine Kreditermächtigung auf vier Milliarden Kronen angesprochen. Allein abgesehen davon, daß mit diesem Betrage, wie schon in der Sitzung vom 23. Oktober 1919 ausgeführt worden ist, das Auslangen nicht gefunden werden wird, ist auch die Verabschiedung des Staatsvoranschlages für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten, weshalb für die Zwischenzeit eine besondere Vorsorge getroffen werden muß.

Der Staatssekretär der Finanzen sieht sich daher genötigt, für die Deckung weiterer in naher Zeit bevorstehender Ausgaben, die aus den normalen Staatseinnahmen nicht bestritten werden können, rechtzeitig vorzusorgen und weitere Kreditoperationen ins Auge zu fassen, zu denen er die Ermächtigung im § 1 des zuliegenden Gesetzentwurfs erbittet. Die Höhe des angesprochenen Kredites per 2500 Millionen Kronen rechtfertigt sich im Hinblick auf den in nächster Zeit noch nicht zu vermeidenden Abgang im Staatshaushalte. In dieser Beziehung fällt besonders ins Gewicht das Anschwollen der Ausgaben für die Staatsschuld des ehemaligen Österreich, für deren Deckung nur eine Quote von 24 Prozent des Gesamtaufwandes präliminiert ist, eine Quote, die angesichts der drückenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain über die Aufteilung der österreichischen Staatsschuld zu gering veranschlagt ist.

Desgleichen erfordern die in der Richtung der sozialen Fürsorge erwachsenden Auslagen an Unterstützungen aller Art, insbesondere die Fortsetzung der Arbeitslosenunterstützung, die wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen und die außerordentlichen Beiträge an Staatsangestellte, sowie die Ausgaben zur Beschaffung der Lebensmittel und Volksbekleidung weitaus höhere Beträge, als bisher präliminiert worden sind.

Dazu kommt, daß die nunmehr in rascherem Tempo fortschreitende Arbeit der Liquidierung die Realisierung von nicht präliminierten Ausgaben mit sich bringt. Soweit diese Ausgaben die Befriedigung der aus Heereslieferungen noch bestehenden Forderungen an das ehemalige Österreich betreffen, dienen sie der Erfüllung wiederholt ausgesprochener Wünsche unserer Industriellen und ermöglichen die Wiederbelebung der Produktion.

Die Kreditermächtigung soll für die Zeit bis Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 gelten.

Der durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffenen Lage Rechnung tragend, wird im Schlussabsatz des § 1 beantragt, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommenen Kreditoperationen in den zu bewilligenden Höchstbetrag des Kredites auch dann nicht einzurechnen, wenn es sich um solche Schulden des ehemaligen Österreich handelt, die im Sinne des genannten Vertrages von der Republik Österreich zu übernehmen sein werden. Diese Ergänzung erweist sich als erforderlich, weil die Geltungsdauer des Gesetzes sich auf einen Zeitraum erstrecken soll, in welchem der Friedensvertrag bereits in Ausführung begriffen sein dürfte; überdies werden im Falle unabsehbarer Notwendigkeit schon vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages Auslagen dieser Art aus Rücksichten des Kredites und der Volkswirtschaft von der Republik Österreich tatsächlich zu leisten sein.

§ 2: Vollzugsklausel.
